

BGH, Urteil vom 21.04.1953, Az.: I ZR 110/52

– Lied der Wildbahn I (Naturbeobachtung mit der Kamera)

Fundstelle: BGHZ 9, 262

Sachverhalt:

Der Produzent des Films "Lied der Wildbahn" hatte einem Verleih die "ausschließlichen und uneingeschränkten Aufführungs- und Verwertungsrechte" für das gesamte deutsche Verleihgebiet, sowie das Weltvertriebsrecht auf die Dauer von 5 Jahren gegen einen Festpreis in Höhe von 135.000 DM abgetreten. Der Verleih wiederum erlaubte einer anderen Filmproduktionsfirma die Nutzung von Filmausschnitten in einem Spielfilm. Zu sehen war in den Aufnahmen das „typische Flugbild von Schwänen“. Nachdem ein Vergleichsangebot über 50.000 DM gescheitert war, verklagte die Produzentin des Films „Lied der Wildbahn“ die Spielfilmproduzentin auf Unterlassung hinsichtlich der Schwanenaufnahmen, Vernichtung aller in ihrem Besitz befindlichen Festlegungsexemplare sowie Auskunft und Anerkennung einer Schadensersatzpflicht. Faktisch hätte der Spielfilm dann umgeschnitten werden müssen. Der Fall trug sich um das Jahr 1950 zu. Damals galt das heutige Urhebergesetz noch nicht. Die Wertungen aus dieser Zeit sind aber ähnlich, vor allem aber grundlegend für alle nachfolgenden Urteile zur Frage, ob Urheberschutz besteht oder nicht. Der BGH hat im Ergebnis das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt und den Unterlassungsanspruch abgewiesen.

Auch für die Auslegung von Verträgen im Filmbereich – hier für die Frage ob der Verleih die Rechte überhaupt inne hatte – ist das Urteil wegweisend.

Der Leitsätze des BGH lautet wie folgt:

1. Der Erwerb des ausschließlichen Vorführungsrechtes an einem Filmwerk schließt im Zweifel nicht den Erwerb des fotografischen Urheberrechtes an den einzelnen Lichtbildern des Films ein.

2. Der Inhaber der ausschließlichen Vorführungsrechte an einem Filmwerk, dem das fotografische Urheberrecht an den Einzelbildern des Films nicht zusteht, kann die öffentliche Vorführung einzelner Bildfolgen aus dem Filmstreifen durch einen Dritten nur untersagen, wenn dieser Teilausschnitt aus dem Film als solcher eine für die Entstehung des Filmurheberrechts erforderliche individuelle Prägung aufweist.

Auszug aus dem Urteil des BGH:

Zur Vertragsauslegung

„Rn.8: Ein Filmverwertungsvertrag zwischen dem Inhaber der Urheberrechte am Film und einem Filmverleiher, durch den das ausschließliche Recht zur Öffentlichen Vorführung und zum Vertrieb des Films überlassen wird, ist ein urheberrechtlicher Nutzungsvertrag eigener Art (BGHZ 2, 331). Soweit ausdrückliche Abreden fehlen, ist aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen, in welchem Umfang Urheberrechte oder aus ihnen abzuleitende ausschließliche Werknutzungsrechte auf den Erwerber der Vorführungsbefugnis übergehen. Der Inhaber der Urheberrechte überträgt im Zweifel keine weitergehenden Rechte, als es der Zweck des urheberrechtlichen Nutzungsvertrages erfordert (RGZ 118, 287; 123, 317). Der Zweck eines Filmverwertungsvertrages, durch den das Recht zur Öffentlichen Vorführung des Films überlassen wird, ist nun aber auf einheitliche Auswertung des vollständigen Filmbandes, nicht dagegen auf die selbständige Verwertung einzelner Bilder- oder Bilderfolgen gerichtet. Der Filmverleiher ist deshalb mangels entgegenstehender Vereinbarungen weder zu einer Veränderung des Filmes - etwa durch die Vorführung in einer von ihm eigenmächtig gekürzten Fassung - noch zu seiner teilweisen Verwertung berechtigt. Die Beklagte ist somit weder befugt, Einzelbilder oder Bilderfolgen aus dem Film selbst gesondert auszuwerten, noch eine derartige Auswertung einem Dritten zu gestatten.“

Zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit

„Rn. 14: Bei Schriftwerken wird der wortgetreue Nachdruck auch kleinster Ausschnitte in der Regel eine Urheberrechtsverletzung darstellen, weil die Möglichkeiten, einen Gedankeninhalt in eine sprachliche Form zu bringen, so mannigfaltig sind, daß die gewählte Formgebung

zumeist eine dem geistigen Schaffen entspringende individuelle Prägung aufweisen wird. Das Gleiche gilt für Spielfilme, bei denen der Gedankeninhalt durch gestellte Bilder geformt wird, was in der Wahl der Darsteller, deren Ausdrucksmittel und gelenktem Zusammenspiel eine Vielfalt abweichender Möglichkeiten der Formgebung eröffnet. Anders liegt es bei einem reinen Naturfilm, der sich auf die Wiedergabe in der Wirklichkeit vorgegebener Gegenstände und Naturereignisse beschränkt. Hier ist die Formgebung weitgehend durch den Geschehnisablauf in der Natur festgelegt. Einem Film, der auf das Einfangen der naturgegebenen Wirklichkeit, nicht gestellter Bilder, abzielt, kann - neben dem fotografischen Urheberrecht an den Einzelaufnahmen - ein Urheberrechtsschutz als Filmwerk nur zugewilligt werden, wenn er sich nicht in der bloß schematischen Aneinanderreihung von Lichtbildern erschöpft, sondern sich durch die Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffes sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen als das Ergebnis individuellen geistigen Schaffens darstellt (§ 15a KunstSchG). Die Eigenart eines Kulturfilmes wie "Das Lied der Wildbahn", der sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Lebensweise von Tieren in der freien Wildbahn nach einer bestimmten Gestaltungsidee wiederzugeben, kann insbesondere in der Auswahl der besonders charakteristischen Lebensformen des Wildes aus der Fülle der sich bietenden Beobachtungen liegen wie auch in der Wahl des Hintergrundes sowie des gesamten Bildrahmens und der zeitlichen Folge der einzelnen Bildmotive. Die Entnahme der Schwanenaufnahmen aus dieser eigentümlichen Bilderfolge verletzt nur dann urheberrechtliche Befugnisse der Beklagten an diesem Filmwerk, wenn auch dieser Teilausschnitt die angeführten Merkmale einer individuellen Gestaltung erkennen läßt.

Rn. 15 Ob dies der Fall ist, ist im wesentlichen Tatfrage. Das Berufungsgericht hat auf Grund einer Augenscheinseinnahme beider Filme sowie des Gutachtens eines als Sachverständigen beigezogenen Tierfotografen festgestellt, daß es sich nur um die Wiedergabe des typischen Flugbildes von Schwänen handle die nichts Individuelles aufweise. Die Bildstreifen seien derart neutral und ohne jede Eigenart, daß nach dem Sachverständigengutachten selbst ein geübter Tierfotograf die Identität der fraglichen Aufnahmen nicht mit Sicherheit erkennen könne. Wenn sich die Klägerin Aufnahmen fliegender Schwäne anderweit beschafft hätte, hätten die Bilderfolgen nicht wesentlich anders ausfallen können.

Rn. 16: Soweit das Berufungsgericht darauf abstellt, daß nur das "typische" Flugbild von Schwänen wiedergegeben werde und die strittigen Ausschnitte aus dem Filmband nicht "wiederzuerkennen" seien, ist zwar noch nichts Entscheidendes darüber ausgesagt, ob diese

Filmausschnitte eine urheberrechtliche relevante Eigenart aufweisen. Hieraus ist aber nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht die maßgebenden Gesichtspunkte verkannt habe. Die Ausführungen des Berufungsgerichts im Zusammenhalt ergeben vielmehr eine Beweiswürdigung dahin, daß die Schwanenbildstreifen jeglicher eigenartiger Frangung entbehren und bei Berücksichtigung der oben hervorgehobenen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten in keiner Richtung etwas Besonderes darstellen. Geht man aber von dieser, das Revisionsgericht bindenden, tatsächlichen Feststellung aus, so erfüllen die von der Klägerin aus dem Kulturfilm entlehnten Bildstreifen nicht die Voraussetzungen, die für die Entstehung der Filmurheberrechte maßgebend sind; denn sie geben nur das Flugbild von Schwänen wieder, das bei gleicher Aufgabenstellung in seinen typischen Bewegungselementen eben nur in dieser naturgegebenen und im wesentlichen unveränderbarer Form von der Kamera eingefangen werden kann. Damit entfällt aus den dargelegten Gründen ein Verbotungsrecht der Beklagten und sind auch die weiteren Anträge der Widerklage nicht begründet, während mit Rücksicht auf die Berühmung der Beklagten, ihr ständen Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin zu, das negative Feststellungsbegehren der Klägerin vom Berufungsgericht mit Recht als begründet erachtet worden ist.“